

THÜR. LANDTAG POST
10.08.2020 09:07

18325/2020

Den Mitgliedern des

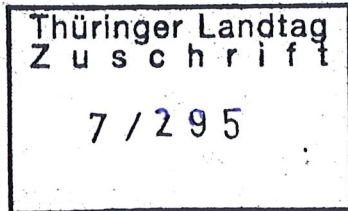
JunkA

BARMER · Postfach 800155 · 99027 Erfurt

Landesvertretung Thüringen

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Gesprächspartner |
Telefon |
Mobil |
Telefax | 0800 333004 252-209 *)
| @barmer.de



Datum 05.08.2020

Zu Drs. 71651MF/869/1188

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung bezüglich der Änderungen zur Thüringer Kommunalordnung nimmt die **BARMER Landesvertretung Thüringen** wie folgt Stellung.

In der Drucksache 7/1188 (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird unter Punkt 25. § 71 eine aus Sicht der BARMER relevante Änderung der ThürKO vorgenommen, zu der wir daher Stellung nehmen möchten.

In dem genannten Paragraphen 71 wird der neue Bereich „Gesundheitsversorgung und -vorsorge“ aufgenommen. In Verbindung mit Absatz 5 (neu) erhalten Landkreise erstmals die Möglichkeit außerhalb ihres Gebietes im Bereich der Gesundheitsversorgung tätig zu werden. Damit wird aus Sicht der BARMER eine bekannte Regelungslücke aufgegriffen. Zuletzt wirkte sie sich erheblich auf die Rettungspläne der insolventen DRK-Kliniken in den Landkreisen Kyffhäuser und Sömmerda aus. Der Landkreis Nordhausen als Träger des Klinikums Nordhausen wollte sich bei den DRK-Kliniken engagieren, stieß jedoch Berichten zufolge auf kommunalrechtliche Hürden.

Die BARMER begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass auch ein landkreis-übergreifendes Engagement bei der Gesundheitsversorgung möglich ist. Angesichts der zunehmend in Gesundheitsregionen verzahnten Versorgungsstrukturen, einer fortschreitenden Spezialisierung von Kliniken bei gleichzeitiger Verbundbildung und Kooperation einzelner Standorte, geraten kommunalen Träger andernfalls gegenüber Wettbewerbern ins Hintertreffen. Andere Beispiele lassen sich bei der Gründung von MVZ in benachbarten Landkreisen anführen, die anders als bei kommunalen Trägern von privaten Kliniken problemlos gegründet werden können.

BARMER
Johannesstr. 164
Postfach 800 155
99027 Erfurt

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft (370 205 00) 0008300008
IBAN: DE23 3702 0500 0008 3000 08 BIC: BFSWDE33XXX

Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei

Seite 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig „bei Erbringung von Gesundheitsleistungen außerhalb des Gemeindegebiets die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft als gewahrt gelten, wenn dieser die beabsichtigte Betätigung in ihrem Gebiet vor Beginn angezeigt wurde und sie ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprochen hat.“

Diese Regelung ist nach Ansicht der BARMER sachgerecht.

Positiv zu bewerten ist überdies, dass die Tätigkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde nur anzuzeigen sind, also keine Genehmigungspflicht besteht. Dadurch werden Verfahren deutlich beschleunigt und eine Wettbewerbsgleichheit gegenüber nicht-kommunalen Trägern geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführerin